

18. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)**

vom 11. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Aug. 2017)

zum Thema:

**Insolvenzverfahren bei dem Amtsgericht Charlottenburg – Wer kommt drauf und wer ist dabei?**

und **Antwort** vom 31. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 071

vom 11. August 2017

über Insolvenzverfahren bei dem Amtsgericht Charlottenburg – Wer kommt drauf und wer ist dabei?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie erfolgt die Auswahl der Insolvenzverwalter bei dem Amtsgericht Charlottenburg?

Zu 1.: Die konkrete Auswahlentscheidung, d.h. die Auswahl eines bestimmten Insolvenzverwalters, wird in jedem Insolvenzverfahren von der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter unter Berücksichtigung von § 56 Insolvenzordnung - InsO - im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffen. Vorauswahllisten können dabei eine Hilfe sein, kompetent und schnell die für den konkreten Fall am besten geeignete Person herauszufinden.

2) Welche und wie viele Listen gibt es bei dem AG Charlottenburg zur Auswahl der/des Insolvenzverwalters?

a. Auf welche Rechtsgrundlage bzw. welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Führung und Nutzung der Listen?

b. Wie ist das konkrete Verfahren, wann und wie Rechtsanwälte auf welche Liste gesetzt werden? Wie werden die Rechtsanwälte darüber informiert? Wie können sich Rechtsanwälte für eine Liste bewerben?

c. Mit welchem Fragebogen (bitte beifügen) und mit welchen Dokumenten bewirbt sich ein Rechtsanwalt für die Liste/n? Was ist die Rechtsgrundlage bzw. gesetzliche Grundlage dafür? Wer erstellt den Frage- bzw. Bewerbungsbogen? Wo ist dieser öffentlich verfügbar und einsehbar?

d. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um auf einer Liste geführt zu werden und von einer Liste auf eine andere Liste zu wechseln?

e. Wie, von wem und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Liste/n evaluiert und was sind die Ergebnisse der letzten Evaluierung?

f. -> Hinweis: Gibt es „Unterlisten“ o.ä., so beziehen sich die vorgenannten Fragen auch auf diese

Zu 2. bis 2. f: Die Führung von Vorauswahllisten hat ihre Grundlage in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter sind aufgrund der Entscheidungen vom 3. August 2014 – 1 BvR 135/00, 1 BvR 1086/01 – und vom 23. Mai 2006 – 1 BvR 2530/04 (BVerfGE 116, 1, 17) – gehalten, eine Vorauswahllis-

te der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter zu führen. Diese Notwendigkeit hat der Bundesgerichtshof Anfang letzten Jahres in seinem Beschluss vom 17. März 2016 – IX AR (VZ) 2/15 – nochmals bekräftigt.

Beim Amtsgericht Charlottenburg – Insolvenzgericht – wird eine Liste von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern geführt, die aus drei Listen – sogenannte Vorauswahllisten – besteht:

- Liste 1: Bewerberinnen und Bewerber mit 20 und mehr schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen
- Liste 2: Bewerberinnen und Bewerber, die noch keine 20 eigenen schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen durchgeführt haben
- Liste 3: Bewerberinnen und Bewerber, die entsprechend der Beschränkung ihres Antrags ausschließlich für Verbraucherinsolvenzverfahren gelistet werden

Beim Amtsgericht Charlottenburg treffen alle im Sachgebiet Insolvenz tätigen Richterinnen und Richter gemeinsam eine Entscheidung über die Aufnahme in die Vorauswahllisten. Grundlage ihrer Auswahl ist der von ihnen in einem Fragebogen niedergelegte Kriterienkatalog. Einzelheiten des Auswahlverfahrens sind in der von ihnen abgestimmten „Verfahrensordnung zur Verwalterbestellung beim Amtsgericht Charlottenburg – Insolvenzgericht“ – geregelt. Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Bewerbung unter Verwendung des vom Gericht erstellten dateiförmigen Fragebogens voraus, eine Benachrichtigung über eine Aufnahme in die Vorauswahlliste erfolgt schriftlich. Sowohl der Fragebogen als auch die Verfahrensordnung sind auf der Homepage des Amtsgerichts Charlottenburg als Datei abrufbar ([http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/ag\\_ch\\_insolvenz-418026.php#verwalter](http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_insolvenz-418026.php#verwalter)) und dieser Antwort als Anlage beigelegt; die bei einer Bewerbung einzureichenden Dokumente sind in der Verfahrensordnung zu Ziffer 3 Abs. 2 a) aufgeführt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Vorauswahlliste sind in Ziffer 2) der Verfahrensordnung geregelt; ein Wechsel von der „Liste 2“ zur „Liste 1“ kann auf Antrag erfolgen. Aktualisierung und Streichung von der Liste sind in Ziffer 5) und Ziffer 6) der Verfahrensordnung geregelt, eine Entscheidung über ein Ausscheiden aus der Liste wird von den Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichtern gemeinsam getroffen.

3) Welche Rechtsanwälte (Name, Vorname, Berufsbezeichnung, Kanzlei) stehen auf welcher der o.g. Listen bzw. Unterlisten?

Zu 3.: Über die Aufnahme in die o.g. Listen und die Streichung von den Listen wird von den Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichtern selbst und weisungsfrei in richterlicher Unabhängigkeit entschieden (vgl. nur Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17. März 2016 – IX AR (VZ) 2/15). Da der Senat insoweit folglich nicht verantwortlich ist, besteht keine Pflicht zur Beantwortung der Frage (vgl. Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 18. Februar 2015 – 92/14 –, juris Rn. 38).

4) Wie oft wurden die unter Pkt. 3) genannten Rechtsanwälte im Jahre 2015 und 2016 für Insolvenzverfahren (jeweils aufgeschlüsselt nach Verbraucherinsolvenzverfahren, Unternehmensinsolvenzverfahren bei Unternehmen bis 30 Mitarbeiter, Unternehmensinsolvenzverfahren ab 31 Mitarbeiter, Unternehmensinsolvenzverfahren ab 100 Mitarbeiter) ausgewählt?

Zu 4.: Die Häufigkeit der Bestellung nach Verfahrensklassen und Unternehmensgrößen ist dem Senat nicht bekannt, da die für eine derartige Auswertung erforderlichen Daten nicht im Aktenverwaltungssystem des Amtsgerichts Charlottenburg erfasst sind.

Berlin, den 31. August 2017

In Vertretung

Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung



# Amtsgericht Charlottenburg

## Insolvenzverwalterauswahl - Fragenbogen



### Amtsgericht Charlottenburg

#### Insolvenzverwalterauswahl - Einführung

Hinweis schließen

Hinweis beim nächsten  
Start erneut anzeigen

### Insolvenzverwalterauswahl 2016

Dieser Fragebogen dient zur Erfassung der Daten der Personen, die sich beim Amtsgericht Charlotten um die Aufnahme auf die Verwalterliste bewerben. Zur Gewährleistung eines objektiven Entscheidungsprozesses ist das Amtsgericht daher darauf angewiesen, dass der Fragebogen möglichst exakt ausgefüllt wird.

Im Menü dieses Fragebogens können die Bearbeitungshinweise und die Verfahrensordnung eingesehen werden. Damit sollten die wesentlichen Fragen für die Bearbeitung des Fragebogens beantwortet werden.

Die Verfahrensliste ist im Fragebogen selbst auszufüllen. Übersendete Excel-Dateien oder sonstige Dokumente können nicht eingelesen werden und sind daher unzulässig.

Es wird gebeten, sowohl die Verfahrensliste mit allen in die Bewertung eingeflossenen Verfahren auszufüllen als auch vor dem Einreichen die Vollständigkeitsprüfung vornehmen zu lassen, um zu gewährleisten, dass sämtliche relevanten Felder ausgefüllt worden. Sollte diese negativ ausfallen, wird die Fragebogen zur Auswertung durch das Amtsgericht nicht angenommen.

Die Daten müssen nicht manuell gespeichert werden, vielmehr erfolgt bei jedem Schließen der Datei eine Speicherung der Daten.

Übernahme der Daten aus  
einem anderen Fragebogen



# Amtsgericht Charlottenburg

## Insolvenzverwalterauswahl - Fragenbogen

### A. Antrag

Ich beantrage, mich beim Amtsgericht Charlottenburg in die Vorauswahlliste der Insolvenzverwalter/innen und Treuhänder/innen aufzunehmen.

Ich bewerbe mich

- als Gutachter/in und (vorläufige/r) Insolvenzverwalter/in für Unternehmensinsolvenzen
- als Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren
- für alle Insolvenzverfahren

### B. Angaben zur Person

Titel	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text" value=" &lt;Neuer Verwalter &gt;"/>
ggf. Geburtsname/frühere Namen	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Privater Wohnort (1. Wohnsitz)	<input type="text"/>
Durchwahl	<input type="text"/> - <input type="text"/>
Mobilfunknummer	<input type="text"/> - <input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
ID zur Nutzung des EGVP-Postfachs	<input type="text"/>
Deckungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	<input type="text"/>

### C. EDV-Ausstattung

Folgende Programme werden verwendet:

Führung der Insolvenztabelle

Schnittstellenbeschreibung für die  
Datenübernahme von Insolvenzver-  
waltern in gerichtliche Systeme -  
Version 01.000b vom 12.11.2001 -  
berücksichtigt?

Ja  Nein

Insolvenzbuchhaltung

Programm entspricht den GDPdU und  
ist vom Finanzamt zugelassen?

Ja  Nein

Programm verfügt über eine DATEV-  
Schnittstelle?

Ja  Nein

Verbuchung von Geschäftsvorfällen  
binnen 10 Tagen ist sichergestellt?

Ja  Nein

internetbasiertes  
Gläubigerinformationssystem

Datensicherung

mindestens täglich

Rücksicherung der Daten ist gewährleistet

**D. Vertreter**

## E. Angaben zur Kanzlei

Kanzleiname

Kanzleiniederlassungen in Deutschland:

In der Kanzlei von Mitarbeitern gesprochene Sprachen:



Anzahl der Mitarbeiter nach Arten:

## F. Verwalterqualifikationen

Berufliche Qualifikationen:

Fachanwalt/ Fachberater:

Sonstige Qualifikationen:

Vom Verwalter gesprochene Sprachen:

Fortbildung:

Durchschnittliche Anzahl der Fortbildungsstunden in 2015 des Verwalters

Durchschnittliche Anzahl der Fortbildungsstunden in 2015 je Mitarbeiter

Zertifikate:

## G. Berufserfahrung

Bestellung als

Insolvenzverwalter/in in Regelinsolvenzverfahren

seit

Treuhänder/in bzw. Insolvenzverwalter/in in Verbraucherinsolvenzverfahren

seit

Anzahl der in Unternehmensinsolvenzen (Ziff. 1 Bearbeitungshinweise) ausgeübten Tätigkeiten:

Sanierungen (gemäß Ziff. 2. Bearbeitungshinweise)

0

Eigenverwaltung

Sachwalter/in bei Eigenverwaltungen

0

Sachwalter/in in Schutzschirmverfahren

0

Beteiligung Vertretungsorgan/Generalbevollmächtigter bei Eigenverwaltungen

0

Beteiligung Vertretungsorgan/Generalbevollmächtigter in Schutzschirmverfahren

0

Erstellung von zugelassenen Insolvenzplänen

0

Verhandlungen mit ausländischen Mehrheitseignern

0

grenzüberschreitende Verfahren mit Vermögen im Ausland

0

Verfahren nach der EU-InsVO

0

Großinsolvenzen (mehr als 500 MA) oder Konzerninsolvenzen (mindestens 3 beteiligte Unternehmen)

0

Spezielle Kenntnisse sind in folgenden Branchen vorhanden (mindestens 1 eröffnetes Verfahren):

## H. Verfahrenszahlen

Laufende Insolvenzverfahren

Laufende IN-Verfahren

davon Gutachtenaufträge

davon vorläufige Verwaltungen

Laufende IK-Verfahren

Eröffnete IN- und IK-Verfahren mit einer Verfahrensdauer (ohne Wohlverhaltensperiode) seit Eröffnung von

bis 1 Jahr

über 1 Jahr bis 3 Jahren

über 3 Jahren bis 5 Jahren

über 5 Jahre

Anzahl der schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen (Ziff. 1 Bearbeitungshinweise)

schlussgerechnete Unternehmensinsolvenzen

Anzahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzen seit 01.01.1999, die als Insolvenzverwalter bearbeitet wurden.

Betriebe mit 1 bis 9 Arbeitnehmern

Betriebe mit 10-19 Arbeitnehmern

Betriebe mit 20-49 Arbeitnehmern

Betriebe mit 50-199 Arbeitnehmern

Betriebe mit 200-500 Arbeitnehmern

Betriebe mit über 500 Arbeitnehmern

Anzahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzen seit 01.01.1999, die als Sachwalter bearbeitet wurden.

Betriebe mit 1 bis 9 Arbeitnehmern

Betriebe mit 10-19 Arbeitnehmern

Betriebe mit 20-49 Arbeitnehmern

Betriebe mit 50-199 Arbeitnehmern

Betriebe mit 200-500 Arbeitnehmern

Betriebe mit über 500 Arbeitnehmern

Bestellung als Verwalter bei folgenden Gerichten:

## I. Quoten Unternehmensinsolvenzen

### 1. Anzahl der Unternehmensinsolvenzen

	Anzahl der Unternehmensinsolvenzen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

### 2. Sanierungen

	Anzahl der erfolgreichen Sanierungen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

### 3. Planverfahren

	Rechtskräftig bestätigte Pläne
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

### 4. Massesteigerungen

	Quote der Massesteigerungen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

### 5. Rechtshängig gemachte Forderungen

	Gesamtbetrag der rechtshängig gemachten Forderungen	Gesamtbetrag davon ausgerichteten Forderungen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>

6. Ausschüttungen	
	Quote der Ausschüttungen
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

7. Verwaltungs- und Verwertungskosten	
	Quote der Verwaltungs- und Verwertungskosten
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

8. Abweisung mangels Masse		
	Anzahl der abgewiesenen Verfahren	Anzahl der Gutachten für Unternehmensinsolvenzen
Gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>

9. Verfahrensdauer	
	Durchschnittsdauer in Monaten
Bis 25.000,- EUR	<input type="text"/>
25.001,- EUR bis 250.000,- EUR	<input type="text"/>
über 250.000,- EUR	<input type="text"/>

**J. Quoten Verbraucherinsolvenzen (IK-Verfahren)**

	Gesamtbetrag der rechtshängig gemachten Forderungen	Gesamtbetrag davon ausgerichteten Forderungen
Anfechtungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## K. Kooperationen und Beteiligungen

Kooperationen:

Beteiligungen:



## L. Erklärungen und Ermächtigungen

- Ich versichere, dass meine finanziellen Verhältnissen geordnet sind. Zwangsvollstreckungen sind bzw. waren in den letzten drei Jahren gegen mich persönlich nicht anhängig. Es wurde weder ein Insolvenzverfahren über mein Vermögen beantragt, noch bin ich zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgefordert worden.

### Ermittlungsverfahren

- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften oder Steuerbehörden wurden noch werden gegen mich geführt.
- Gegen mich werden folgende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften oder Steuerbehörden geführt bzw. sind in den letzten 10 Jahren geführt worden.

### Delisting

- Ich wurde bislang bei keinem Insolvenzgericht aus der Vorauswahlliste gelöscht.
- Ich wurde bei folgenden Gerichten von der Vorauswahlliste gelöscht:

### Einverständniserklärungen

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Name bzw. meine Kanzlei bei Aufnahme in die Liste der regelmäßig vom Insolvenzgericht bestellten Verwalter/innen ggf. veröffentlicht wird.
- Ich ermächtige das Insolvenzgericht, über mich eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG einzuholen und diese Auskunft bei der Zulassungsentscheidung zu verwerten.
- Ich ermächtige das Insolvenzgericht, Auskünfte über mich und von mir bearbeitete Verfahren bei anderen Insolvenzgerichten einzuholen.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV des Amtsgerichts Charlottenburg verarbeitet werden.

Ich versichere, dass ich den Fragebogen vollständig und den Tatsachen entsprechend ausgefüllt habe.

Ich versichere, dass ich die Bearbeitungshinsweise, die Verfahrensordnung sowie die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.

---

Ort, Datum

<Neuer Verwalter>

## Bearbeitungshinweise zum Fragebogen des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Charlottenburg

### 1. Ermittlung und Darstellung der Zahlen

- 1.1. Maßgebliche Grundlage für die folgenden Quoten sind alle Unternehmensinsolvenzen, die der jeweilige Verwalter/die jeweilige Verwalterin selbst im fraglichen Zeitraum (**01.01.2010 – 31.12.2015**) gegenüber einem deutschen Insolvenzgericht schlussgerechnet hat. Maßgeblich ist die Abgabe der Schlussrechnung, nicht die Einstellung des Verfahrens.

Bei den Quotenberechnungen sind jeweils alle Unternehmensinsolvenzen zugrunde zu legen.

- 1.2. Als Unternehmensinsolvenzen gelten

- 1.2.1. alle Einzelunternehmen und Partnerschaften, soweit im Register eingetragen, sowie alle sonstigen handwerklich, freiberuflich oder kaufmännisch tätigen Personen mit mindestens einem ungekündigten Arbeitnehmer bei Antragstellung,
- 1.2.2. Personengesellschaften (oHG, KG), auch soweit nicht eingetragen,
- 1.2.3. Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- 1.2.4. in- und ausländische Kapitalgesellschaften mit Ausnahme der Komplementärin einer KG, soweit diese nur die persönliche Haftung übernommen hat und nicht operativ tätig war.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung durch Schuldner/Gläubiger.

- 1.3. Die Quoten sind für jedes Unternehmen separat zu berechnen; die Gesamtquote ergibt sich aus der Summe der Einzelquoten geteilt durch die Zahl aller schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen. Die Quoten sind kaufmännisch auf eine Stelle zu runden.

- 1.4. Darüber hinaus sind die Quoten ergänzend differenziert nach Teilungsmassen (§ 1 InsVV)

- 1.4.1. bis 25.000 €
- 1.4.2. zwischen 25.001 und 250.000 € und
- 1.4.3. über 250.000 €

anzugeben. Die Berechnung erfolgt entsprechend aus der Summe der Einzelquoten, geteilt durch die Zahl der innerhalb der jeweiligen Teilungsmasse liegenden Verfahren.

- 1.5. Berechnung und Darstellung der Zahlen sollen in der beigefügten Verfahrensliste erfolgen, die zum Zweck der Überprüfung zusätzlich zu den schriftlichen Unterlagen per Mail und USB-Stick einzureichen ist.

## 2. Sanierung (Frage I.2)

- 2.1. Als Sanierung gelten die Fortführung eines Unternehmens durch den/die bisherigen (Anteils-) Inhaber, die Übernahme der Mehrheit der Anteile durch Dritte (share deal) sowie der Verkauf eines wesentlichen Teils des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter. Unternehmen, die nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben wurden, gelten nicht als saniert.
- 2.2. Die Sanierung gilt nur dann im Sinne der Fragestellung als erfolgreich, wenn entweder
- 2.2.1. bei share- oder asset deal der Erwerber den vereinbarte Kaufpreis voll gezahlt hat oder
  - 2.2.2. ein Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO rechtskräftig bestätigt wurde.

## 3. Planverfahren (Frage I.3)

Anzugeben ist der prozentuale Anteil der rechtskräftig bestätigten Pläne an den Unternehmensinsolvenzen gem. 1.2, die **vom Verwalter** vorgelegt wurden.

## 4. Massesteigerung (Frage I.4)

- 4.1. Als Massesteigerung gelten:
- 4.1.1. Rückgängigmachung von
    - 4.1.1.1. Lastschriften/Abbuchungen,
    - 4.1.1.2. Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes,
  - 4.1.2. Einzug von ausstehenden Einlagen und Darlehen,
  - 4.1.3. "Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Geschäftsführern/Vorständen einer Kapitalgesellschaft."
- 4.2. Eine massesteigernde Handlung ist erfolgreich, soweit die auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters geleisteten Zahlungen die hierfür angefallenen Kosten (ohne Berücksichtigung der Verwaltervergütung) übersteigen (Nettoprinzip).
- 4.3. Die Quote der Massesteigerung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der netto durch die o. g. Handlungen bis zur Verfahrensbeendigung erzielten Masse.

## 5. Rechtshängig gemachte Forderungen (Fragen I.5)

Ansprüche, die durch Erhebung einer Klage oder Beantragung eines Mahnbescheids vor Gericht rechtshängig gemacht wurden; soweit sich der Anspruch nicht auf Zahlung richtet, ist der entsprechende Streitwert zugrunde zu legen. Forderungen, die unter der Bedingung der Bewilligung von PHK anhängig gemacht worden, sind nicht anzugeben, wenn die Bewilligung von PKH abgelehnt wurde.

## 6. Ausschüttung (Fragen I.6)

Prozentualer Anteil der Ausschüttungen auf die festgestellte Forderungen nach §§ 187 ff. InsO an die ungesicherten Gläubiger gemäß § 38 InsO.

## **7. Verwaltungs- und Verwertungskosten (Frage I.7)**

Prozentualer Anteil der Summe aller folgenden Verwaltungs- und Verwertungskosten (Nettokosten ohne MWSt.) an der vergütungsrechtlichen Teilungsmasse gemäß Schlussrechnung (§ 1 InsVV):

- 7.1. Vergütung Sachverständiger
- 7.2. Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter
- 7.3. Vergütung Insolvenzverwalter
- 7.4. Auslagen gem. § 4 Abs.2 und § 8 InsVV
- 7.5. Kosten Bewerter, Verwerter, Auktionator
- 7.6. Kosten externer Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte,...)
- 7.7. eigene Gebühren und Auslagen gemäß § 5 InsVV
- 7.8. Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten
- 7.9. Betriebsmanagers oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter

## **8. Anteil Abweisung mangels Masse (Frage I.8)**

Prozentualer Anteil der Verfahren mit rechtskräftiger Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO. Bezugsgröße sind hier alle erstellten Gutachten.

## **9. Verfahrensdauer (Frage I.9)**

Durchschnittliche Dauer des Verfahrens von der Eröffnung bis zur Abgabe der Schlussrechnung bei Gericht (ohne evtl. späteres RSB-Verfahren).

## **10. Weitere Kriterien**

Bei der Qualifikation des Verwalters und den im Büro eingesetzten Berufsfeldern werden lediglich folgende Qualifikationen berücksichtigt: Rechtsanwalt, Steuerberater, Betriebs-/Volkswirt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer. Bei der Qualifikation des Verwalters selbst werden zudem Fachanwalts- und Fachberaterbezeichnungen sowie Zertifizierungen berücksichtigt.

## **11. Beteiligungen (Frage K.2)**

Anzugeben sind alle Beteiligungen an Unternehmen, die - auch in einem Einzelfall - bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren, der Ermittlung und Verwertung von Insolvenzmasse, der Erarbeitung von Sanierungsplänen, der Übernahme von Arbeitnehmern oder Vermögensgegenständen oder für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen herangezogen wurden oder werden. Dies gilt auch für Minderheitsbeteiligungen oder von Dritten treuhänderisch gehaltene Anteile.

# Verfahrensordnung zur Verwalterbestellung beim Amtsgericht – Insolvenzgericht – Charlottenburg

## 1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt die Aufnahme und Entlassung aus der Liste der beim Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - geführten Liste der Insolvenzverwalterinnen und -verwalter. Es handelt sich um eine gemeinsame Liste, der sich (derzeit) alle Richterinnen und Richter angeschlossen haben. Sie schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch Verwalter bestellt werden, die nicht in der Liste aufgeführt sind; insbesondere bleibt es einem vorläufigen Gläubigerausschuss und anderen Beteiligten vorbehalten, auch andere Verwalter vorzuschlagen.

## 2. Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Liste aufgenommen werden kann jede natürliche Person, die kumulativ
  - a) die Befähigung zum Richteramt besitzt oder einen betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hochschulabschluss besitzt oder über eine Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
  - b) über die technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren verfügt, insbesondere,
    - aa) über eine vom Finanzamt zugelassene Buchhaltungssoftware verfügt,
    - bb) über Personal für die Bearbeitung der Insolvenztabelle und der Personalbuchhaltung verfügt,
    - cc) nicht wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes vorbestraft ist, und
    - dd) sich in geordneten finanziellen Verhältnissen befindet.
- (2) Die Liste setzt sich aus drei Listen zusammen: Auf der „Liste 1“ befinden sich alle Bewerber/Bewerberinnen mit **20 und mehr** schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen (Zur Definition im Sinne des Fragebogens wird auf die Bearbeitungshinweise verwiesen.). Soweit der Bewerber/die Bewerberin noch keine 20 eigenen schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen durchgeführt hat, wird er/sie auf die „Liste 2“ aufgenommen. Auf die „Liste 3“ werden Bewerber aufgenommen, die ausschließlich für Verbraucherinsolvenzverfahren gelistet werden.

## 3. Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Bewerbung unter Verwendung des vom Gericht erstellten Fragebogens voraus. Die Bewerbung kann auf Verbraucher- oder Unternehmensinsolvenzen beschränkt werden.
- (2) Die Aufnahme in die Liste erfolgt, wenn der Bewerber/die Bewerberin kumulativ:
  - a) die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 durch geeignete Unterlagen nachweist. Für Ziff. 2.1.a) ist eine Kopie der Urkunde/des Zeugnisses (ggf. mit geschwätzter Note), für Ziff. 2.1.c)dd) ein uneingeschränktes polizeiliches Führungszeugnis, für Ziff. 2.1.c)ee) eine Negativauskunft der SCHUFA oder eine vergleichbare Bonitätsauskunft vorzulegen,

- b) einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen einreicht,
  - c) die ausgefüllte Verfahrensliste mit allen Verfahren einreicht und
  - d) den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden für Risiken aus der Tätigkeit als Insolvenzverwalter nachweist.
- (3) Das Gericht behält sich vor, stichprobenartig von Bewerbern/Bewerberinnen ein Testat über die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Daten zu erfordern. Das Testat ist innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten beizubringen. Es ist von einer geeigneten Zertifizierungsstelle oder einer sonst geeigneten, unabhängigen Person (z.B. Wirtschaftsprüfern) zu erstellen. Ob die Organisation oder Person geeignet ist, soll vorab mit dem Gericht geklärt werden. Weitere Überprüfungen durch das Gericht bleiben vorbehalten. Die Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig bei den Verwaltern/Verwalterinnen, deren Punktzahl über dem Durchschnitt der Punktzahlen aller Bewerber/innen befindet.
- (4) Das Aufnahmeverfahren endet ohne Eintragung, wenn der Bewerber/die Bewerberin auch binnen einer vom Gericht gesetzten Nachfrist von 3 Wochen die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziff. 2 nicht nachweist, den vollständig ausgefüllten Fragebogen, die vollständige Verfahrensliste oder das Testat nicht einreicht oder die Überprüfung der Daten verweigert.

#### 4. **Auskunft nach Auswertung der erhobenen Daten**

- i) Nach Auswertung der Fragebögen erhalten die Bewerber/innen eine Nachricht über die Aufnahme in die Liste bzw. die Zurückweisung des Antrages. Bewerber/innen, die in die Liste aufgenommen werden und die Daten für mindestens 20 schlussgerechnete Unternehmensinsolvenzen eingetragen haben, erhalten zusätzlich die Mitteilung, ob ihr Ergebnis sich oberhalb oder unterhalb des ermittelten Durchschnitts der Punktzahlen aller Bewerber/Bewerberinnen befindet.
- (2) Jede Bestellung selbst ist eine Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der erhobenen Daten und des jeweiligen Verfahrens getroffen wird. Das Gericht erstellt auf der Basis der erhobenen Daten dazu ein internes Ranking, dessen Grundlagen den Bewerbern/Bewerberinnen offengelegt werden. Die Ergebnisse des Rankings selbst werden nicht mitgeteilt oder veröffentlicht.
- (3) Die Aufnahme gilt zunächst für voraussichtlich 2 Jahre. Erst nach Ablauf dieser Frist werden die Daten neu erhoben.

#### 5. **Ausscheiden aus der Liste**

- (1) Der Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin wird von der Liste gestrichen ("delisting"), wenn
- a) dies von ihm oder ihr beantragt wird,
  - b) eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes oder einer sonstigen im Hinblick auf das Amt relevanten Straftat im BZR eingetragen ist,
  - c) der oder die Betreffende in Vermögensverfall gerät, insbesondere die vorläufige Insolvenzverwaltung bzgl. seines/ihrer Vermögens angeordnet,

- die Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet oder diese abgegeben wird, oder
- d) die Angaben im Fragebogen in wesentlichen Punkten falsch waren.
- (2) Der Insolvenzverwalter/Die Insolvenzverwalterin kann von der Liste gestrichen werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach (>3) Zwangsgelder gegen den Betreffenden/die Betreffende verhängt wurden,
- b) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach erhebliche Mängel in der Sachbearbeitung aufgetreten sind und diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wurden oder sich wiederholt haben,
- c) der Verwalter/die Verwalterin die in den Richtlinien festgelegte Vorgehensweise nicht eingehalten hat, obwohl er/sie deshalb bereits befristet von der Liste gestrichen worden war,
- d) das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes eröffnet wurde,
- e) eine wesentliche Änderung der in Ziff. 2 und 3 genannten oder sonst wesentlichen Umstände nicht angezeigt wurde.
- (3) Der Insolvenzverwalter/Die Insolvenzverwalterin kann für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet von der Liste gestrichen werden, wenn
- a) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfache Sachstandsfragen nicht bearbeitet wurden, ohne dass dies nachvollziehbar begründet werden konnte,
- b) mehrfach festgestellt wurde, dass der Verwalter/die Verwalterin die in den Richtlinien festgelegten Vorgehensweisen nicht eingehalten hat oder
- c) ein Ermittlungsverfahren gegen ihn oder sie eingeleitet wurde, dessen Sachverhalt nach summarischer Prüfung eine weitere Beauftragung ausschließt.
- (4) Bei wesentlichen bzw. einer Mehrzahl von Mängeln wird der Verwalter/ die Verwalterin durch das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt. Ihm/Ihr wird Gelegenheiten gegeben, die Beanstandungen zu beheben, soweit die Schwere des Mangels nicht eine sofortige Delistingentscheidung rechtfertigt.
- (5) Vor der Entscheidung über das Delisting wird der Verwalter/die Verwalterin seitens des Gerichts (erneut) angehört.

## 6. Aktualisierung

In die Liste aufgenommene Insolvenzverwalter/innen sind verpflichtet, alle Ziff. 2 und 3 betreffenden oder sonst für die Auswahlentscheidung wesentlichen Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere gilt dies für die ihre Person betreffende Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie Erhebung von Anklagen, eine erhebliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse oder gesundheitliche bzw. sonstige Veränderungen, welche die weitere Bearbeitung von Verfahren betreffen.